

**Fachprüfungsordnung  
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre  
im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 24. November 2014<sup>i</sup>**

(Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1417 / Nr. 178)

geändert durch dritte Änderungsordnung vom 26. August 2021 (Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 909 / Nr. 128)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 853 / Nr. 118) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
- § 4 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 5 Lehr- und Prüfungssprache
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Wiederholungen von Prüfungsleistungen
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2  
Besondere Zugangsvoraussetzungen<sup>ii</sup>**

- (1) Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen vor Aufnahme des Studiums das Kleine Latinum nachweisen.
- (2) Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen vor Aufnahme des Studiums solche Kenntnisse des biblischen Hebräisch und des Koiné-Griechisch nachweisen, die zur selbstständigen Übersetzung und grammatischen Kommentierung alt- und neutestamentlicher Texte befähigen. Bei Nichtvorliegen eines Hebraicums oder Graecums werden diese Kenntnisse durch das Bestehen einer entsprechenden Prüfung am Institut für Katholische Theologie der UDE oder an einer anderen theologischen Lehrstätte nachgewiesen.

**§ 3  
Ziele des Studiums,  
Inhalte und Qualifikationsziele der Module**

Folgende Modulziele müssen erreicht werden:

Modul 1	In didaktischer Konzentration theologische Inhalte fachwissenschaftlich vertiefen und transferieren
Modul 2	Fachdidaktische Grundlagen in praktischer Auseinandersetzung reflektieren sowie in Prozessen der Unterrichtsforschung aktualisieren und ausbauen

Modul 3	Vor dem Hintergrund praktischer Erfahrung fachwissenschaftliche Erkenntnisse aus biblischer und historischer Perspektive fundieren
Modul 4	Eine begrenzte theologische Fragestellung auf dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Forschung ausarbeiten
Praxismodul	Fachliche und didaktische Konzepte handlungsorientiert umsetzen

#### § 4

##### Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten <sup>iii</sup>

(1) Der Studienverlauf erfolgt, wie er im Studienplan (Anlage) dargestellt ist.

(2) Im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

- Vorlesung
- Seminar
- Praktikum
- Projekt
- Exkursion
- Tutorium
- Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer (eigen-)aktiven Beschäftigung mit einer wissenschaftlichen Problemstellung.

Praktika eignen sich dazu, Einblicke in die berufspraktische Anwendung fachwissenschaftlicher Inhalte und Methoden zu gewinnen. Hierbei sollen auch Planung, Auswertung und Präsentation eingeübt werden.

Projekte stellen eine Möglichkeit dar, in kleinen Projektgruppen wissenschaftliche Fragestellungen relativ selbstständig zu bearbeiten.

Exkursionen ermöglichen die Einbettung von Lerninhalten in das Erleben von lokalen Entstehungskontexten. Sie sind nicht obligatorisch und werden in unregelmäßiger Folge als Bereicherung des Lehrangebotes durchgeführt.

Tutorien dienen der übenden Festigung erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf deren wissenschaftliche Bewährung.

Das Selbststudium der Studierenden dient dem Erwerb und der Vertiefung von Fähigkeiten der Informationsrecherche und Textermeneutik, die für ein geisteswissenschaftliches Fach von zentraler Bedeutung sind. Das Selbststudium wird gestützt durch die Angebote von Tutorium, theologischer Werkstatt, Mentoring sowie Gruppen- und Einzelbetreuung.

(3) Der Studienverlauf aller Studierenden wird durch deren regelmäßige Kontakte zu den Dozierenden des Instituts Katholische Theologie begleitet und unterstützt. Möglichkeiten zum studiumsorientierten Erfahrungsaustausch werden zudem durch die Einrichtung von Tutorien eröffnet.

#### § 5

##### Lehr- und Prüfungssprache

Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher Sprache durchgeführt. Modulprüfungen können in deutscher Sprache erbracht werden.

#### § 6

##### Prüfungsausschuss <sup>iv</sup>

Für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasium und Gesamtschule übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge für das Lehramt der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 1 GPO.

#### § 7

##### Prüfungsleistungen <sup>v</sup>

Folgende Prüfungsleistungen sind im Fach Katholische Religionslehre im Masterstudiengang zu erbringen:

Modul 1	Schriftliche Hausarbeit in der Systematischen Theologie mit einer Länge von mindestens 35.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen), in der die fachwissenschaftlichen Gehalte unterrichtlicher Zielplanung an einem exemplarischen Thema wissenschaftlich entwickelt und begründet werden
Modul 2	Präsentation einer Unterrichtseinheit oder eines religionspädagogischen Forschungsprojekts, in der die didaktische bzw. forschungspraktische Planungs- und Operationalisierungsfähigkeit gezeigt wird
Modul 3	Disputation in der Biblischen Theologie zur Demonstration fachwissenschaftlicher Kenntnis und Argumentationsfähigkeit <sup>vi</sup>
Modul Praxissemester	Portfolio, in dem fachliche und didaktische Konzepte in unterrichtspraktischer Durchführung Anwendung finden

**§ 8  
Masterarbeit**

Sofern die Masterarbeit im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre absolviert wird, soll sie die Fähigkeit der Kandidatin / des Kandidaten erweisen, eine begrenzte theologische Fragestellung aus einem frei zu wählenden theologischen Schwerpunkt (biblischer Schwerpunkt, historischer Schwerpunkt, systematischer Schwerpunkt oder religionspädagogischer Schwerpunkt) auf dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Forschung angemessen zu behandeln. Diese Arbeit kann eine fachwissenschaftliche oder eine fachdidaktische Schwerpunktsetzung verfolgen. Es sind folgende Fähigkeiten nachzuweisen:

- eine Fragestellung strukturieren
- Teilfragen konturieren
- Informationen recherchieren
- Informationsquellen wissenschaftlich korrekt nachweisen
- wissenschaftliche Positionen diskutieren
- eigene Hypothesen entwickeln
- eine systematische Darstellung verfassen.

**§ 9  
Wiederholungen von Prüfungsleistungen**

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen entspricht den Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung und ist dort in § 21 geregelt.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 07.08.2014.

Duisburg und Essen, den 24. November 2014

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung  
Klaus Peter Nitka

Anlage: Studienplan für den Masterstudiengang Lehramt GyGe für das Studienfach Katholische Religionslehre <sup>vii</sup>

Fachsemester	Modul	ECTS pro Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
1	<b>Modul 1: Fachwissenschaftliche Voraussetzungen didaktischer Prozesse erschließen</b>	9 (inkl. Inklusionsanteil von 2) <sup>viii</sup>	Didaktische Konzepte alttestamentlicher oder neutestamentlicher Themen verstehen und für den Unterricht erschließen lernen *		WP <sup>1</sup>	SE	2	Latinum und Kenntnisse in den biblischen Sprachen	Schriftliche Hausarbeit in der Systematischen Theologie von ca. 35.000 Zeichen	1
			Systematisch theologische Inhalte partizipationsoffen vermitteln	P		SE	2	Latinum und Kenntnisse in den biblischen Sprachen		
			Methoden und Befunde religionspädagogischer Forschung	P		VO	2	Latinum und Kenntnisse in den biblischen Sprachen		
1	<b>Modul 2: Religionsunterricht zwischen Forschung und Praxis gestalten</b>	11	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester	P		SE	2	Latinum und Kenntnisse in den biblischen Sprachen	Präsentation einer Unterrichtseinheit oder eines Forschungsprojekts von 20 Minuten	1
2			Fachwissenschaftliches Vertiefungsseminar zum Praxissemester	P		SE	2	Latinum und Kenntnisse in den biblischen Sprachen		
3			Religionspädagogische Praxis und systematische Forschung	P		SE	2	Latinum und Kenntnisse in den biblischen Sprachen		
			Didaktische Konzepte des Religionsunterrichts		WP <sup>2</sup>	SE	2	Latinum und Kenntnisse in den biblischen Sprachen		
2	<b>Modul Praxissemester<sup>ix</sup></b>	25 (2 bzw. 5)	Begleitveranstaltung zum Praxissemester					Latinum und Kenntnisse in den biblischen Sprachen		
		2	ohne STUP		WP	SE	2		Keine	
		5	mit STUP		WP				Portfolio	1
3	<b>Modul 3: Theologie im Dialog mit anderen Weltansichten, Religionen und Konfessionen verstehen</b>	6	Alttestamentliche oder neutestamentliche Theologie im Dialog mit anderen Weltansichten oder Religionen verstehen		WP <sup>1</sup>	SE	2	Latinum und Kenntnisse in den biblischen Sprachen	Disputation in der Biblischen Theologie von 15 Minuten	1
			Theologische Standpunkte im Spannungsfeld der christlichen Konfessionen begründen		WP <sup>3</sup>	SE	2	Latinum und Kenntnisse in den biblischen Sprachen		
4	<b>Modul 4: Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln<sup>x</sup></b>	9 (3)	Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten (in den biblisch-theologischen Disziplinen AT/NT, in der historischen Theologie, in der systematischen Theologie oder in der Religionspädagogik)		WP	SE	2	Latinum und Kenntnisse in den biblischen Sprachen		
	<b>Masterarbeit<sup>4</sup></b>	(20)								
	<b>Summe<sup>xi</sup></b>	<b>29 (+5 bzw. 2)</b>								<b>3 oder 4</b>
	<b>Inklusionsanteil in ECTS</b>	<b>2<sup>5</sup></b>								

<sup>1</sup> Die Lehrveranstaltung kann wahlweise im Alten oder Neuen Testament belegt werden.

<sup>2</sup> Die Lehrveranstaltung wird alternierend mit wechselnden thematischen Schwerpunkten angeboten.

<sup>3</sup> Die Lehrveranstaltung kann wahlweise in der historischen oder der systematischen Theologie belegt werden.

<sup>4</sup> Die Masterarbeit kann wahlweise in einem der Unterrichtsfächer oder im Bereich Bildungswissenschaften angefertigt werden.

<sup>5</sup> Der fehlende Inklusionsteil im Umfang von 3 ECTS ist im Bachelorstudiengang zu erwerben.

\* Die **blau** unterlegten Felder bilden fachdidaktische Lehrveranstaltung ab.

\* Die **gelb** unterlegten Felder bilden Module mit inklusionsorientierenden Fragestellungen ab.

(Fußnoten zur Änderungsordnung s. nächste Seite)

- 
- i Wortlaut „Gymnasien/Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „Gymnasien und Gesamtschulen“ durch erste Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 867 / Nr. 144), in Kraft getreten am 07.11.2016
- ii In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Latinum“ durch den Wortlaut „Kleine Latinum“ ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 26.08.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 909 / Nr. 128), in Kraft getreten am 27.08.2021
- iii § 4 Abs. 1 Wortlaut ersetzt und Abs. 4 gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 867 / Nr. 144), in Kraft getreten am 07.11.2016
- iv § 6 Ziffer ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 867 / Nr. 144), in Kraft getreten am 07.11.2016
- v § 7 Tabelle neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 867 / Nr. 144), in Kraft getreten am 07.11.2016
- vi § 7, Zeile Modul 4 mitsamt Wortlaut gestrichen durch Art. III der zweiten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 515 / Nr. 108), in Kraft getreten am 07.08.2018
- vii Anlage/Studienplan neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 867 / Nr. 144), in Kraft getreten am 07.11.2016
- viii Anlage/Studienplan, Modul 1, Spalte ECTS pro Modul nach der Ziffer „9“ Wortlaut angefügt durch Berichtigung vom 11.09.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 561 / Nr. 123), in Kraft getreten am 14.09.2018
- ix Anlage/Studienplan, Modul Praxissemester neu gefasst durch Art. III der zweiten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 515 / Nr. 108), in Kraft getreten am 07.08.2018
- x Anlage/Studienplan, Modul 4 neu gefasst durch Art. III der zweiten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 515 / Nr. 108), in Kraft getreten am 07.08.2018
- xi Anlage/Studienplan, Zeile Summe neu gefasst durch Art. III der zweiten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 515 / Nr. 108), in Kraft getreten am 07.08.2018